

Hochwasserschutzbeiträge des Kantons

Stand Gesetzesanhang (ADS 20-133) nach der zweiten Lesung
in der Spezialkommission 2020/10 (28. Juni 2021)

Die Vorlage ADS 20-133 «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons», respektive die Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes wurde an der Kantonsratssitzung vom 10. Mai 2021 in der ersten Lesung beraten. Die zweite Lesung in der Kommission fand am 28. Juni 2021 statt.

Den Gesetzesanhang für die zweite Lesung im Kantonsrat finden Sie auf den folgenden Seiten. Auf einen Kommissionsbericht wurde verzichtet.

Legende

- rot** Stand Gesetzestext nach der 1. Lesung im Kantonsrat
- violett** Unterstützte Anträge der Spezialkommission für die zweite Lesung im Kantonsrat

Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

V. Wasserbau

Art. 29

¹ Der Kanton erstellt nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerrevitalisierungskonzept, welches in den Richtplan aufzunehmen ist.

² Der Kanton erstellt in Abstimmung mit den Gemeinden ein Hochwasserschutzkonzept.

Art. 29^{ter}

¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 60 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

Art. 29^{quater}

~~⁴ Bei Mitfinanzierung durch Dritte im Sinne von Art. 30 reduziert sich der Beitrag um den Drittanteil.~~

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung und die Folgen bei ungerechtfertigtem Bezug.

Art. 30

¹ Dienen wasserbauliche Massnahmen an Gewässern 1. und 2. Klasse auch den Interessen Dritter, haben sich diese im Verhältnis ihrer Vorteile an den Kosten zu beteiligen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers trägt nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 29^{ter} Abs. 1 und 2 von den Gesamtkosten mindestens ein Viertel der Restkosten.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers hat einen Kostenverteiler aufzustellen. Darin sind die pflichtigen Grundstücke zu bezeichnen und die einzelnen Beiträge aufzuführen, die entsprechend der Länge des Anstosses oder der Grundstücksflächen zu bemessen sind. In Härtefällen sind die Drittbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 31

² Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel vollumfänglich als Bestandteil der Beiträge gemäss Art. 29^{ter} an die Leistungserbringer weiter.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin